



**Politische Gemeinde Wäldi**  
**Politische Gemeinde Raperswilen**



**Reglement über die  
Organisation des  
Feuerwehr-Zweckverbands  
Wäldi - Raperswilen  
(Organisationsreglement)**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenschluss und Zweck	Seite 2
2.	Organisation	Seiten 2 - 7
3.	Feuerwehr	Seiten 7 - 10
4.	Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale	Seite 10 - 11
5.	Finanzen	Seiten 11 - 12
6.	Austritt und Verbandsauflösung	Seite 13
7.	Schlussbestimmungen	Seiten 13

## 1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1  
**Zweckverband** Die Politischen Gemeinden Wäldi und Raperswilen bilden unter dem Namen

### **Feuerwehr Wäldi - Raperswilen**

einen Zweckverband im Sinne von § 39 - 45 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (GemG; RB 131.1)

Art. 2  
**Rechtspersönlichkeit und Sitz** Der Zweckverband Wäldi - Raperswilen, nachfolgend Verband genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 3  
**Verbandszweck** Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Mitgliedergemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung. Durch Beschluss der Feuerschutzkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

## 2. Organisation

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4  
**Organe** Die Organe des Verbandes sind:  
1. Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Verbandsgemeinden  
2. Die Delegiertenversammlung  
3. Die Feuerschutzkommission (Vorstand)  
4. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

Art. 5  
**Geschäftsführung** Die Delegiertenversammlung, die Feuerschutzkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  
Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerschutzkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Geschäftsführung gelten im übrigen die Bestimmungen des GemG.

## 2.2 Die einzelnen Organe

### 2.2.1 Verbandsgemeinden

Art. 6  
**Allgemeine Befugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung und Änderung des Organisationsreglementes.
2. Die Auflösung des Verbands.

Art. 7  
**Finanzbefugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

### 2.2.2 Delegiertenversammlung

Art. 8  
**Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus je 2 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme teil.

Art. 9  
**Konstituierung**

Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerschutzkommission. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerschutzkommission.

Art. 10  
**Sekretariat**

Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Verbands werden durch den Sekretär besorgt.

Art. 11  
**Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.

Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:

- Im 1. Quartal zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte.
- Im 3. Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.

Art. 12  
**Allgemeine  
Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretariats und der Mitglieder der Feuerschutzkommission.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerschutzkommission.
3. Die Wahl des Feuerwehr – Vizekommandanten auf Antrag der Feuerschutzkommission.
4. Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
5. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerschutzkommission.
6. Die Schaffung von haupt- oder vollamtlichen Stellen auf Antrag der Feuerschutzkommission.
7. Der Erlass einer Besoldungsverordnung auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Art. 13  
**Finanzbe-  
fugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerschutzkommission.
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerschutzkommission.
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerschutzkommission übersteigen, bis max. Fr. 10'000.--.
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerschutzkommission übersteigen, bis max. Fr. 2'000.--.
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite.
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlungen.
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerschutzkommission.
8. Die Bestimmung der Entschädigung für das Sekretariat des Zweckverbands.
9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr - Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerschutzkommission.

### 2.2.3 Feuerschutzkommission

- Art. 14  
**Zusammen-  
setzung**
- Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:
1. Je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden.
  2. Dem Feuerwehrkommandanten.
  3. Dem Feuerwehr - Vizekommandanten.
  4. Einem weiteren Feuerwehr - Offizier.
- Art. 15  
**Konstituie-  
rung**
- Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.
- Art. 16  
**Einberufung**
- Die Feuerschutzkommission tritt zusammen auf:
1. Einladung des Vorsitzenden.
  2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.
- Art. 17  
**Aufgaben und  
allgemeine  
Befugnisse**
- Der Feuerschutzkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:
1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten.
  2. Die Wahl des Feuerwehr – Vizekommandanten.
  3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerschutzkommission.
  4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
- Der Feuerschutzkommission stehen in eigener Kompetenz zu:
1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.
  2. Die Wahl der Pikett- und Löschzugchefs.
  3. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kaders.
  4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen.
  5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen.
  6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans.
  7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.
  8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

Art. 18  
**Finanzielle  
Befugnisse**

Der Feuerschutzkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes.
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerschutzkommission übersteigen.
3. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr - Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute.
4. Prüfung der Abrechnungen über Kredite.
5. Höhe der Entschädigungen für Feuerwehrkurse und Sitzungen.

Der Feuerschutzkommission stehen zu in eigener Kompetenz:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000.--.
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2'000.--.
3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder.
4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

#### **2.2.4 Rechnungsprüfungskommission**

Art. 19  
**Zusammen-  
setzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern; nämlich je einem Mitglied aus den Verbandsgemeinden. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt ihren Obmann selbst.

Art. 20  
**Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Jahresrechnung.
2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

### **3. Feuerwehr**

#### **3.1. Aufgaben**

**Art. 21  
Aufgabe** Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerschutzkommission. Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

**Art. 22  
Vorschriften** Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

**Art. 23  
Organisation** Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- Kommando
- Stab
- Löschzug Wäldi
- Löschzug Raperswilen
- Spezialisten

Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

**Art. 24  
Kommando** Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind. Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Pikett- und Löschzugchefs unterstützt. Über die Zahl der Pikett- und Löschzugchefs entscheidet die Feuerschutzkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.

#### **3.2. Feuerwehrpflicht**

**Art. 25  
Pflicht** Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahrs, in dem eine Person 21 Jahre alt wird.



Sie endet am 31. Dezember jenes Jahrs, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

**Art. 26**  
**Erfüllung der**  
**Pflicht**

Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehrr.

Die Feuerschutzkommission achtet darauf, die Feuerwehrr - Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Gemeinden des Verbandsgebiets zu rekrutieren.

**Art. 27**  
**Befreiung**

Von der Feuerwehrrpflicht können befreit werden:

1. Die Gemeindeammänner sowie die Ressortchefs öffentliche Sicherheit der Verbandsgemeinden.
2. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen (Polizisten usw.).
3. Personen, bei welchen eine Befreiung aus andern Gründen (Invalidität, Mitglied einer Betriebsfeuerwehrr usw.) angemessen ist.

Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerschutzkommission.

**Art. 28**  
**Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe beträgt 10 % - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Fr. und höchstens 500 Franken.

Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehrr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

### 3.3. Dienstpflichten

Art. 29 <b>Alarm</b>	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Art. 30 <b>Feuerwehr- dienst</b>	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 Offiziersübungen</li><li>• 4 Kaderübungen.</li><li>• 7 Mannschaftsübungen</li><li>• 6 zusätzliche Atemschutzübungen</li></ul> Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.
Art. 31 <b>Entschuldigungsgründe</b>	Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Sekretär zuzustellen.
Art. 32 <b>Bussen</b>	Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe eines Übungssoldes bestraft. Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehrersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden. Unerlaubtes Entfernen im Übungs- und Ernstfall wird mit dem dreifachen Bussenansatz bestraft. Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
Art. 33 <b>Sorgfalts- pflicht</b>	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.
Art. 34 <b>Materialver- walter</b>	Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist nur mit Bewilligung des Kommandanten und des Löschzugchefs der entsprechenden Gemeinde gestattet.

- Art. 35  
**Sekretär** Dem Sekretär obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. Er führt das Protokoll der Feuerschutzkommission.
- Art. 36  
**Übrige Anordnungen** Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
- Art. 37  
**Betriebsfeuerwehren** Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.

#### **3.4. Kosten, Disziplinarverfahren**

- Art. 38  
**Kosten** Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.  
Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerschutzkommission.  
Betriebe, deren Brandmeldeanlagen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.
- Art. 39  
**Disziplinarstrafen** Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Fr. oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 32.

#### **4. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale**

- Art. 40  
**Material** Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich.  
Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.
- Art. 41  
**Fahrzeuge** Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich.  
Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.

Art. 42  
**Gebäude / Lokale** Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet.

## 5. Finanzen

Art. 43  
**Kostenverteil- schlüssel** Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die zwei Verbandsgemeinden nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Art. 44  
**Staatsbeiträge** Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder –fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 45  
**Budget** Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerschutzkommission als Entwurf bis zum 15. August des laufenden Jahres zu Handen der Verbandsgemeinden zu erstellen.

Art. 46  
**Betriebsvor- schüsse** Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 47  
**Rechnungs- ablage** Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschließen und bis Mitte Februar der Feuerschutzkommission vorzulegen. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende März zu erfolgen. Die Feuerschutzkommission legt die Rechnung bis spätestens Mitte April zuhanden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 48  
**Vermögens- rechnung** Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnungen durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

## 6. Austritt und Verbandsauflösung

- Art. 49  
**Austritt**
- Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.  
Ein Austritt ist aber frühestens 10 Jahre nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.
- Art. 50  
**Austrittsentschädigung**
- Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.
- Art. 51  
**Verbandsauflösung**
- Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der zwei Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.
- Art. 52  
**Liquidation**
- Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der zwei Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

## 7. Schlussbestimmungen

- Art. 53  
**Rechtsmittel**
- Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands erhoben werden.  
Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.  
Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.
- Art. 54  
**Inkrafttreten**
- Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1. Januar 2010 in Kraft.
- Es ersetzt alle bisherigen die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der Feuerschutzreglemente inkl. der Vereinbarungen über "Die Zusammenarbeit der Feuerwehren Wäldi und Raperswilen" sowie "Die Finanzierung des TLF und des Atemschutzes der beiden Feuerwehren Wäldi und Raperswilen" der Politischen Gemeinden Wäldi und Raperswilen.

## **GENEHMIGUNGEN**

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wäldi genehmigt:

Hefenhausen, 27. November 2009

Der Gemeindeammann:  
K. Möckli

Die Gemeinderatschreiberin:  
V. Gemperle

---

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Raperswilen genehmigt:

Raperswilen, 10. Dezember 2009

Der Gemeindeammann:  
W. Hartmann

Die Gemeinderatschreiberin:  
N. Haldemann

---

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 5. Januar 2010